

HEIKE JUNG

Strafvollzug im Vergleich*

I. Einführung

Mit einem strafvollzugsvergleichenden Beitrag zu Ehren von Heinz Müller-Dietz knüpfe ich an die Anfänge unserer wissenschaftlichen Zusammenarbeit, einen gemeinsamen Besuch des 8. Internationalen Kongresses der *Défense sociale* 1971 in Paris, an.¹ Müller-Dietz' Engagement in der Strafvergleichung kann man an einer Reihe von Punkten dingfest machen: Erwähnt seien etwa seine Beiträge zu verschiedenen Kolloquien des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, dessen Fachbeirat er lange Zeit angehört hat. Auch als Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ hat er Untersuchungen über den Strafvollzug im Ausland – vielfach in Schwerpunktheften – breiten Raum gewährt.² Als Vorsitzender des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ (des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, später der Deutschen Bewährungshilfe) hat er immer darauf gedrungen, daß Erkenntnisse aus dem Ausland berücksichtigt werden mit der Konsequenz, daß der Ausschuß sich bei verschiedenen seiner Projekte in den Niederlanden, Österreich und der Schweiz kundig gemacht hat.³ Einzelne Beiträge von Müller-Dietz sind dezidiert vergleichend angelegt.⁴ Auch ansonsten greift er in seinen Werken ganz selbstverständlich auf rechtsvergleichendes Material zurück.

* Zugleich eine Besprechung von *Weiss/South* (eds.), *Comparing Prison Systems. Toward a Comparative and International Penology*, Amsterdam 1998. Bibliographische Hinweise auf Beiträge aus diesem Werk sind im folgenden durch den Zusatz „a.a.O.“ gekennzeichnet.

¹ Vgl. zur pönologischen Abteilung den Sammelband mit den Länderberichten: *Les techniques de l'individualisation judiciaire. Rapports nationaux et particuliers*. Ed. Centro nazionale di prevenzione e difesa sociale, 1971, mit einem Landesbericht von *Müller-Dietz*, *The reform of the criminal correction system in West Germany*, S. 328–358, sowie meinen Tagungsbericht „Reformen in der Diskussion“, *ZfStrVo* 1973, S. 47–50.

² Zuletzt im Heft 2/2001.

³ Vgl. nur *Jung/Müller-Dietz* (Hrsg.), *Reform der Untersuchungshaft*, Bonn 1983.

⁴ Z. B. *Der deutsche Strafvollzug im westeuropäischen Vergleich*, in: *Müller-Dietz*, *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems*, Heidelberg/Hamburg 1979, S. 246.

Seine spezielle Affinität zu Österreich hat sich in vielen Beiträgen, Vorträgen und Stellungnahmen⁵ niedergeschlagen.

Strafvollzugsvergleichung hat eine lange Tradition, zumindest, wenn man auch Gefängnisbeschreibungen dazu rechnet. John Howard figuriert unter den Ahnherren,⁶ Alexis de Tocquevilles Amerikareise war ursprünglich darauf angelegt, über das amerikanische Gefängnisssystem zu berichten.⁷ Das 19. Jahrhundert sah viele internationale Gefängniskongresse.⁸

Internationale wissenschaftliche Gesellschaften wie die International Penal and Penitentiary Foundation, die Défence sociale u. a. m. haben sich der Thematik verschrieben. Der Strafvollzug zählt zu den Schwerpunkten der kriminalpolitischen Bemühungen des Europarates.⁹ Die European Prison Rules¹⁰ spiegeln das Bemühen, sich europaweit auf übergreifende Standards zu verständigen. Den unbestreitbar arriviertesten und zugleich konkretesten Beitrag steuert das European Committee for the Prevention of Torture hierzu bei.¹¹ Überhaupt hat sich der Europarat bis hin zu der umfassenden Recommendation on Prison Overcrowding and Prison Population Inflation¹² ständig mit Strafvollzugsfragen befaßt. Deren Bedeutung kommt auch darin zum Ausdruck, daß auf dieser Ebene ein eigenständiger Council for Penological Cooperation existiert und bislang insgesamt zwölf Conferences of Directors of Prison Institution stattfanden. Das wissenschaftliche Interesse ist ebenfalls gewachsen, was sich unter anderem in einer Reihe von Sammelbänden niedergeschlagen hat, die in den 90er Jahren erschienen sind,¹³ von denen

⁵ Vgl. aus neuerer Zeit nur *Müller-Dietz*, Menschenrechte und Zielkonflikte im Strafvollzug, in: Menschenrechte im Strafvollzug, Wien 1998, S. 83.

⁶ *John Howard*, The State of the Prisons in England and Wales with Preliminary Observations, and an Account of some Foreign Prisons, Warrington 1777; zu *John Howard* statt vieler *Krebs*, John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas vor allem Deutschlands, ZfStrVo 1978, S. 41.

⁷ Dazu *Jardin*, Alexis de Tocqueville, Frankfurt/New York 1991, S. 84 f.

⁸ Nähere Hinweise z. B. bei *Krebs*, Freiheitsentzug, hrsg. v. *Heinz Müller-Dietz*, Berlin 1978, S. 418.

⁹ Vgl. zu der Ebene des Europarates auch *Best*, Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention – die European Rules, in: Festschrift f. Böhm, Berlin/New York 1999, S. 49.

¹⁰ Council of Europe, Recommendation N° R (87) 3, Strasbourg 1987.

¹¹ Vgl. nur *Bank*, Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates, Freiburg 1996.

¹² Council of Europe, Recommendation N° R (99) 22 and Report, Council of Europe Publishing, Strasbourg 2000.

¹³ Z. B. *van Zyl Smit/Dünkel* (eds.), Imprisonment Today and Tomorrow: International Perspective on Prisoner's Rights and Prison Conditions, Deventer 1991 (2. Aufl. 2001); *Ruggiero/Ryan/Sim* (eds.), Western European Penal Systems: A Critical Anatomy, London et al. 1995.

ich hier „Comparing Prison Systems. Toward a Comparative and International Penology“ vorstellen möchte. Themen, Fragen und Probleme der Strafvollzugsvergleichen sollen damit an einem konkreten Beispiel festgemacht werden, einem Werk, dessen Titel und Untertitel weitreichende komparatistische Ansprüche formulieren.

II. Methodische Vorbemerkungen

Strafvollzugsvergleichen stellt eine methodische Herausforderung besonderer Art dar. Daß Vergleichen gerade auf dem Gebiet des Strafrechts nicht in plattem Positivismus verharren darf, ist eine geläufige Erkenntnis. Es gilt immer, den Gesamtrahmen mitzubedenken und die Zufälligkeiten spezieller Regelungen zugunsten eines problemorientierten Ansatzes zu vernachlässigen.¹⁴ Bei der Suche nach diesem problemorientierten Zugang führen uns Kriminologie und Soziologie, allgemeiner noch die Grundlagenwissenschaften, die Hand. Was auf den ersten Blick von den Problemen abgehoben erscheinen mag und bei einer allzu handwerklich orientierten Juristenausbildung gerne als „bloßes“ Bildungswissen eingeordnet und damit irgendwie abqualifiziert wird, ist in Wirklichkeit unersetzlich, wenn es darum geht, die Zusammenhänge zu verstehen. Dies verlangt nicht nur nach theoretischer Reflexion, sondern auch danach, die Praxis zu erfassen und mitzubedenken.

Der Durchgriff auf das Problem und seine soziale Relevanz, die fallbezogene und damit lebensweltorientierte Unterfütterung sowie die Sensibilität für ein Denken in funktionalen Äquivalenten bezeichnet man gerne mit dem Stichwort des „Strukturvergleichs“.¹⁵ Die Einzelheiten des Vorgehens sind nicht schematisch vorgegeben; sie variieren vielmehr je nach Problem und Zuschnitt der Untersuchung. Insofern gibt der Begriff „Strukturvergleich“, ähnlich dem soziologisch/ethnomethodologischen Terminus der „thick description“, eher die allgemeine Richtung vor, als daß daraus detaillierte methodische Handreichungen abgeleitet werden könnten. Wir bewegen uns also in einem Rahmen, der dadurch gekennzeichnet ist, daß es zwar an ganz präzisen Vorgaben mangelt, andererseits aber ein anspruchsvolles methodisches Programm vorgegeben wird. Dieser methodische Anspruch steigert sich noch angesichts des Themas „Strafvollzug“: „Strafvoll-

¹⁴ Dazu nur *Jung*, Grundfragen der Strafrechtsvergleichen, JuS 1998, S 1.

¹⁵ Näher hierzu *Perron*, Überlegungen zum Erkenntnisziel und Untersuchungsgegenstand des Forschungsprojektes „Allgemeiner strafrechtlicher Strukturvergleich“, in: *Arnold* u. a. (Hrsg.), Grenzüberschreitungen, Freiburg 1995, S. 127.

zug“, d. h. nämlich Institutionenforschung par excellence mit allen Fragen, die die kriminalsoziologische Institutionenforschung begleiten, nicht zuletzt solchen des Zugangs zu Informationen.¹⁶ Strafvollzug: d. h. Interdisziplinarität par excellence. Hier spürt man am deutlichsten, daß die Grenzen zwischen einer strafrechtsvergleichenden Untersuchung und einer vergleichenden rechtssoziologischen Untersuchung fließend sind, wofür gerade das vorzustellende Werk als vorzügliches Belegstück gelten kann. „Strafvollzug“: d. h. Produkt vieler vorgreiflicher kriminalpolitischer Weichenstellungen.¹⁷ „Strafvollzug“: d. h. schließlich gesellschaftspolitische Brisanz, also auch Paradethema des politischen Diskurses.

Im Strafvollzug manifestiert sich das gesamte Strafrechtssystem. Die Institution der Strafe wird nach wie vor vorzugsweise mit Freiheitsstrafe und diese vorzugsweise mit „Mauern und Gittern“ identifiziert.¹⁸ Der Strafvollzug symbolisiert die Durchsetzungsfähigkeit des Strafrechts und damit auch staatlicher Macht. Für viele überwiegen seine Begleitschäden die Vorzüge. Jedenfalls erscheint er als ständige Mahnung, daß das Strafrecht seine generalpräventive Wirkung „auf den Knochen der Menschen“ (Hassemer) erarbeitet. Der Appell Schüler-Springorums, „Kriminalpolitik für Menschen“¹⁹ zu machen, gilt natürlich auch und gerade für Gefangene, was in dem Titel eines neueren Sammelbandes über „Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen“²⁰ sinnfällig zum Ausdruck kommt.

Es gehört viel Mut dazu, den Strafvollzug als Gegenstand des Vergleichs zu wählen, zumal wenn damit ein wahrhaft globaler Anspruch verbunden ist. Nun sollte man sich natürlich von meinen kurz skizzierten methodischen Prolegomena nicht schrecken lassen. Die Realität gehört auch hier den Projekten „mittlerer Reichweite“, die sich von vornherein einem methodischen und inhaltlichen Perfektionismus versagen. Damit dies nicht in feuilletonistische Beliebigkeit mündet, ist es natürlich trotzdem berechtigt und erforderlich, bestimmte Erwartungen zu formulieren und vorzugeben. Sie sind abhängig von dem Gesamtzuschnitt des

¹⁶ Allg. zur empirischen Strafvollzugsforschung Müller-Dietz, Empirische Forschung und Strafvollzug, Frankfurt 1976; sowie neuerdings Dünkel, Empirische Forschung im Strafvollzug in Deutschland seit 1945 – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Manssen (Hrsg.), Rechtswissenschaft im Aufbruch, Greifswalder Antrittsvorlesungen, Köln u. a. 1996, S. 61.

¹⁷ Zu diesen Zusammenhängen Müller-Dietz, Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem, in: Festschrift f. Böhm, Berlin/New York 1999, S. 3.

¹⁸ Dazu Esch/Jung/Kroeber-Riel, Die kommunikativen Wirkungen von Gefängnisarchitektur, in: Festschrift f. Jahr, Tübingen 1993, S. 47, 59, 67.

¹⁹ Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt 1991.

²⁰ Hrsg. von Reindl u. Kawamura (Freiburg 2000) mit einem Beitrag von Müller-Dietz, Straffälligenhilfe und Menschenwürde (a.a.O., S. 77).

Projekts. Man kann darüber streiten, ob es Sinn macht, im Rahmen eines einbändigen, nicht ganz 500 Seiten umfassenden Werkes über den Strafvollzug in „aller Welt“ zu informieren. Abstriche hinsichtlich der Vollständigkeit erscheinen hier nicht nur zwangsläufig; sie dürften die Aussagekraft kaum mindern, solange eine gewisse Repräsentativität der erfaßten Strafvollzugssysteme gewährleistet ist.

Der Strafvollzug taugt nicht zur Momentaufnahme. Insofern drängt sich ein Denken in Entwicklungen auf. Dies, aber nicht nur dies, verlangt nach einer Berücksichtigung des staatstheoretischen und gesellschaftspolitischen Gesamtrahmens. Der Strafvollzug muß auch als Teilstück des Gesamtsystems strafrechtlicher Sozialkontrolle eingeordnet werden. Seine rechtlichen Grundlagen sollten präsentiert werden. Ferner geht es nicht ohne Gefangenzahlen; denn sie sind auch Ausdruck der Punitivität des betreffenden Systems.²¹ Darüber hinaus sollten die „operational philosophy“ des Vollzuges sowie dessen zentrale Gestaltungsbereiche hervortreten. Angesichts der Tatsache, daß der Vollzug eine Institution ist, in der von Staats wegen Zwang gegen Menschen ausgeübt wird, ist deren Schutz dabei von zentraler Bedeutung.

III. „Comparing Prison Systems“ im Überblick

„Comparing Prison Systems“ umfaßt insgesamt 15 Beiträge. Den Auftakt der Länderberichte bilden die Amerikas (USA, Kanada, Mexiko sowie vier Staaten der Andenregion), es folgt im zweiten Teil Europa (Niederlande, England und Wales, Deutschland, Polen), der dritte Teil ist Ostasien (China, Japan), Australien und Südafrika gewidmet. Insofern versucht der Band, die Zentriertheit auf die anglo-amerikanische Welt, die manchem Werk eignet, das mit dem Label „international“ versehen ist, zu vermeiden, auch wenn sich die allgemeine Linienführung des Werkes letztlich doch nicht ganz von dieser Einstellung frei machen kann.²² Immerhin läßt die Auswahl erkennen, daß man sich Erkenntnisse auch von solchen „Kandidaten“ verspricht, die aus dem Rahmen des Üblichen fallen. Hier hätte man durchaus noch einen Schritt weiter gehen können. Auf der europäischen „Fehlliste“ figurieren etwa die skandinavischen

²¹ Allg. zu den Möglichkeiten der Bewertung von Punitivität *Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern 1992, S. 47 f., sowie – mit teilweise abweichender Akzentsetzung – *Pease*, Cross-National Imprisonment, *The British Journal of Criminology* 1994, S. 116.

²² Aufschlußreich etwa die Feststellung von *Weiss* im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen am Ende des Bandes: „The United States is our example because it serves as a world model, especially for emerging market-nations.“ (a.a.O., S. 432).

Staaten und Rußland; auch Afrika erscheint unterrepräsentiert, was mit der Beschränkung auf „industrialisierte“ Staaten erklärt, aber nicht wirklich überzeugend gerechtfertigt wird.²³

Beiträge von jeweils rund 30 Seiten können naturgemäß kein umfassendes Bild des Strafvollzuges in einem Land bieten, zumal dieser selbst dort, wo eine einheitliche Zuständigkeit besteht, keine einheitliche Struktur aufweist. Beiträge dieser Größenordnung tendieren daher zwangsläufig zur generalisierenden Analyse. Dies wird noch zusätzlich durch die Erkenntnis gefördert, daß viele Zahlen und Detailinformationen auf der Bezugsebene ganzer Staaten mit zum Teil auch noch unterschiedlichen Vollzugssystemen an Aussagekraft einbüßen.

Es entspricht den selbst gesteckten Vorgaben, daß die Beiträge den Vollzug über eine bestimmte Epoche verfolgen; bei mehreren Beiträgen kommt dies auch im Titel zum Ausdruck. Dabei ging es nicht nur darum, etwaige Veränderungen der „penal policy“ zu registrieren (so z. B. für die Niederlande), sondern auch den Auswirkungen politischer Umwälzungen auf den Vollzug Rechnung zu tragen (Polen, Südafrika).

Die Beiträge eint bei aller Unterschiedlichkeit ein bestimmtes Bild von der Rolle des Strafvollzuges als einer Einrichtung, die politisch und soziokulturell konturiert ist. Die Protagonisten dieser Betrachtungsweise, nämlich Michel Foucault²⁴ und David Garland²⁵, werden denn auch häufig zitiert. Sie stehen für einen sozialphilosophischen, sozialhistorischen und soziokulturellen Zugang zum Thema. Dieser bietet alle Vorzüge einer anspruchsvollen theoretischen Zurüstung der Thematik; er birgt freilich auch die Gefahr einer allzu abstrakten Darstellungsform, bei der der Vollzug und die Vollzugsanstalt als konkrete Erscheinung in den Hintergrund treten.

IV. Schlüsselbegriffe und Schlüsselprobleme

1. Überfüllung

Wenn man die Beiträge nach wiederkehrenden Schlüsselbegriffen durchmustert, so tritt einem zuvörderst „overcrowding“ entgegen.²⁶ In-

²³ Daß es zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen kann, wenn man sich keine solchen Beschränkungen auferlegt, zeigt der Beitrag von *Rolinski* in diesem Band.

²⁴ *Foucault*, Überwachen und Strafen, Suhrkamp Taschenbuch, Frankfurt 1994.

²⁵ *Garland*, Punishment and Modern Society, Oxford 1990.

²⁶ Nicht von ungefähr hat dieses Thema inzwischen sogar eine eigene Zeitschrift, nämlich „Overcrowded Times“, hervorgebracht; vgl. zu dieser Problematik auch den Beitrag von *Dünkel/Morgenstern* in diesem Band.

teressant ist nun zu beobachten, welche Folgerungen hieraus in den einzelnen Staaten gezogen wurden: In den USA und England führte „overcrowding“ bekanntlich nicht zu einer Erneuerung einer „reduktionistischen Nachdenklichkeit“ über Strategien der Strafbegrenzung, sondern im Zeichen einer sich verstärkenden punitiven Grundstimmung in der Bevölkerung zu einem Ausbau des Gefängnisystems. In kaum zu überbietender Deutlichkeit sprechen denn auch Melossi/Lettiere in ihrem Beitrag über die USA von einem „... experiment that is throwing into jail larger and larger sections of its citizenry and that, in the case of urban African American males, is approximating social if not biological genocide.“²⁷ Die sich verstärkende Punitivität hat natürlich auch mit dem vermeintlichen Versagen des Resozialisierungskonzepts zu tun. Dabei haben wir längst das einflußreiche, methodisch freilich unzureichend fundierte und allzu pointierte Diktum des „nothing works“ zugunsten eines „something works“ korrigiert.²⁸ Derartigen neueren pönologischen Erkenntnissen und Entwicklungen ist aber bisher wohl noch – zumal im Zeitalter der knappen Kassen – die entsprechende Breitenwirkung versagt geblieben, so daß es nicht wundert, wenn sie in diesen, zudem eher soziologisch und politikwissenschaftlich durchwirkten Beiträgen, kaum in Erscheinung treten.

2. Menschenrechte von Gefangenen²⁹

Die Entwicklung des Strafvollzuges in den letzten Jahren ist auch durch das Stichwort „prisoners' rights“ gekennzeichnet (Gaucher/Lowman: „Many issues have been fought out in the language of prisoners' rights“). Allerdings erinnern mehrere Beiträge auch daran, daß es nicht ausreicht, diese auf dem Papier erkämpft, internationale Vereinbarungen unterzeichnet und wohlklingende Absichtserklärungen wie das kanadische „mission statement“³⁰ verabschiedet zu haben. Auf ihre Bewährung in der täglichen Praxis kommt es an. Daß dies auch in Strafvollzugssystemen mit einem voll durchkomponierten Rechtsschutzsystem keine

²⁷ Melossi/Lettiere, Punishment in the American Democracy: The Paradoxes of Good Intentions, a.a.O., S. 21, 52.

²⁸ Vgl. nur *Dünkel*, Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich, in: Festschrift für Böhm, Berlin/New York 1998, S. 99, 126 f.; *ders./Snacken*, Strafvollzug in Europa, Neue Kriminalpolitik 2000, S. 31, 34; *Kury*, Zum Stand der Behandlungsforschung, in: Festschrift für Böhm, Berlin/New York 1999, S. 251.

²⁹ Vgl. dazu auch *Müller-Dietz*, Menschenwürde und Strafvollzug, Berlin/New York 1994.

³⁰ Zu den Einzelheiten *Gaucher/Lowman*, Canadian Prisons, a.a.O., S. 61, 71 ff.

Selbstverständlichkeit ist, zeigt die nach wie vor anzutreffende und von Feest/Weber in ihrem Beitrag kritisierte „defensive“ Haltung deutscher Vollzugsanstalten, wenn es um die praktische Umsetzung von Urteilen der Gerichte geht (S. 252 f.). Die Reaktionen auf die Berichte des Europäischen Anti-Folter-Komitees sind bekanntlich auch nicht durchgehend von willfähriger „compliance“ auf etwaige Rügen in den Länderberichten geprägt.

3. Strafvollzug und Gesellschaft

Wie sehr kulturelle Traditionen und Gegebenheiten durchschlagen, erweist sich an der Betrachtung des Strafvollzuges in China. Hier sind offenbar traditionelle Vorstellungsbilder eine enge Verbindung mit der sozialistischen Ideologie eingegangen, was sich z. B. in der Bedeutung von „Gesicht“ und „Gesichtsverlust“ und den gedanklichen Grundlagen des Modells der „thought reform“ zeigt. Daß dies keine isolierten Erkenntnisse sind, merken wir spätestens, wenn Dulton und Xu sie mit Braithwaites Konzept des „integrative shaming“ in Verbindung bringen und ein „Gesicht“ als Wirksamkeitsbedingung für dieses Modell verlangen (S. 323).³¹ Johnsons Ausführungen über den japanischen „sense of duty and moral compliance“ und ihre Auswirkungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege (Geständnisbereitschaft, großzügige Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft) bestätigen die These von der Bedeutung soziokultureller Gegebenheiten und Hintergründe.

Plátek macht freilich auf die Umkehrung der Spruchweisheit, wonach das Gefängnis die Gesellschaft widerspiegeln, aufmerksam: Das Gefängnis, so Plátek (in Anlehnung an Garland), forme auch die Gesellschaft. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß man sich in Polen angesichts der historischen Erfahrung an lange Strafen gewöhnt habe, was die Reform eher erschwere. Überhaupt habe die politische Erfahrung zu einer „schizophrenen“ Haltung gegenüber dem Recht geführt, mit der Konsequenz, daß man, was „common crimes“ anbetraf, zwar nicht auf den Schutz durch die Polizei, wohl aber durch den Strafvollzug setzte (S. 276). Die kulturell-politischen Überlagerungen machen sich vor allem auch im lateinamerikanischen Vollzug bemerkbar. Dies gilt nicht nur für die Kon-

³¹ Zu dem Versuch, die Leistungsfähigkeit von „shaming“ auch in der „modern urbanized society“ zu begründen, *Braithwaite*, *Shame and Modernity*, *The British Journal of Criminology* 1993, S. 1. Die Beispiele, auf die er sich stützt (z. B. Tokio), belegen jedoch eher die gesellschaftsbezogene Relativität des Konzepts. Vgl. auch die anregende Auseinandersetzung mit Braithwaites Konzept des „integrative shaming“ bei *Kunz*, *Kriminologie*, 2. Aufl., Bern 1998, S. 169.

sequenzen der Drogenpolitik. Man ist im übrigen geneigt, mit Olivero auch die unterschiedlichen Lebensbedingungen der einzelnen Gefangenen etwa im mexikanischen Vollzug als Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Situation in Mexiko zu sehen (: „The organization of life within Mexican prisons is a mirror image of life in Mexican society... Prisoners are virtually free to bring into the prisons almost anything, as long as prison administrators are paid or guards are given their share“ [S. 103]).

4. Veränderungen in der Gefängnispopulation

Man registriert allenthalben auch bestimmte gesellschaftstypische und/oder von der jeweiligen amtlichen Kriminalpolitik geförderte Ausprägungen hinsichtlich der Insassenstruktur. Hier ist nicht nur die große Zahl von Gefangenen zu nennen, die wegen Drogendelikten inhaftiert sind. In Australien sorgt man sich – eine Problematik mit einem ganz anderen Hintergrund – um die Überrepräsentanz der Aborigines. In Europa kann man einen starken Ausländeranteil beobachten; Ruggiero konstatiert für Italien 20 %. In den USA dominiert – wie schon erwähnt – seit langem der „urban African American male“.

V. Allgemeine Bewertung

Die Bewertung des Werkes und seines Ertrages für die Strafvollzugsvergleiche muß natürlich dessen selbsterklärten methodischen Ausgangspunkt und die einzelnen Arbeitshypothesen zur Kenntnis nehmen. Man hat sich zum Ziel gesetzt, die erste „study to examine penal change on a worldwide basis in relation to recent social structural changes“ vorzulegen.³² Als Hintergrund waren bestimmte makro-ökonomische und welt-politische Veränderungen sowie eine gewisse „uncertainty of moral compass“ vorgegeben. Im Verhältnis zu schon existierenden vergleichenden Studien erhoffte man sich allgemein ein „broader picture“. Methodische Hilfestellung verspricht man sich von Vaggs³³ Gegenüberstellung von vier unterschiedlichen komparatistischen Ansätzen. Es gelte nämlich, entweder (1) die Verbindung zu common social, economic or political denominators herzustellen, oder (2) aber eine spezielle Fragestellung

³² So Weiss in der „Conclusion: Imprisonment at the Millenium 2000 – Its Variety and Patterns throughout the World“, a.a.O., S. 427, 428.

³³ Vagg, Context and Linkage. Reflections on Comparative Research and ‚Internationalism‘ in Criminology, The British Journal of Criminology 1993, S. 541.

in „relation to a particular question and two or three countries“ zu vergleichen oder (3) den Versuch zu unternehmen, zu generalisierenden Aussagen oder Empfehlungen zu gelangen, oder schließlich (4) speziellen regionalen Entwicklungen nachzugehen. Ohne die von Vagg selbst artikulierten Vorbehalte gegen diese Ansätze³⁴ weiter zu vertiefen, ordnen South/Weiss die Untersuchung als eine modifizierte Mischung der ersten, dritten und vierten Kategorie zu.³⁵

Der Menschenrechtsfrage wird Bedeutung beigemessen, sie wird aber gleichzeitig in einen gewissen kulturellen Relativismus eingebunden (S. 10). Es ist nun interessant, was South und Weiss in ihrer Einleitung vorab als Ergebnis formulieren, nämlich eine „hardening line of penal control“, das Aufkommen eines „managerialism“, „bifurcation“, die wachsende Bedeutung von „maximum security units“ und „greater prison privatisation“.

Meine eigene Bewertung deckt sich nur teilweise mit dieser vorweggenommenen Zusammenfassung (die eigentliche Zusammenfassung von Weiss bringt insofern nichts Neues). Diese Feststellungen sind nicht falsch. Die Thesen werden jedoch aus anglo-amerikanischer Sicht überakzentuiert. Dies gilt etwa für die „hardening line of penal control“, für die wachsende Bedeutung von „maximum security units“ und für die Privatisierungsfrage. Im übrigen konkurrieren die Thesen für mich mit anderen Erkenntnissen, die bei mir einen stärkeren Eindruck hinterlassen haben.

Intendiert war eine Untersuchung über „prisons and punishment... in the contexts of culture and politics“ (S. 11). Dieser Zusammenhang ist in den Beiträgen eindrucksvoll unterstrichen worden, was sicher nicht nur mit der weitgehenden Konkordanz des Forschungsansatzes der Autoren zusammenhängt. Wenn man mich fragen würde, über welches Strafvollzugssystem man am umfassendsten informiert wird, so würde ich ohne zögern sagen, über die australischen Vollzugssysteme, weil Brown über die theoretischen Zusammenhänge hinaus erhellende Informationen über die Institution liefert und überdies auch den menschlichen Schicksalen von einzelnen Gefangenen eindrucksvoll Respekt zollt. Auch als Strukturalist hätte ich – ungeachtet der gedanklichen Faszination, die von dem eher theoretischen Duktus der meisten Beiträge ausgeht – etwas mehr Informationen nach Art des von South und Weiss kritisierten

³⁴ Vagg sieht die Crux solcher Ansätze, ohne freilich eine „viable alternative“ anbieten zu können, unter anderem darin, daß die empirischen Daten zum Zwecke der Vergleichbarkeit von ihrem Kontext abgelöst werden müssen.

³⁵ South/Weiss, Introduction, a.a.O., S. 7.

„identifying and ‚ticking off‘ boxes in a survey“ erwartet,³⁶ zumal es nach wie vor an empirischem Material über den Strafvollzug mangelt.³⁷ Die Stärken des Bandes liegen eindeutig in der pönologischen Theoriebildung und der vergleichenden kriminalsoziologischen Institutionenforschung.

Da und dort bleiben die Konturen blaß. Dies gilt etwa hinsichtlich der Rolle des Vollzugspersonals. Wer das Werk liest, wird sich im übrigen spontan ein Nachfolgewerk über „Alternatives to Imprisonment“³⁸ wünschen, nicht nur weil diese in „Comparing Prison Systems“ zwangsläufig zu kurz kommen, sondern auch weil alles getan werden muß, um den reduktionistischen Diskurs wieder zu forcieren.³⁹ Wer im übrigen wie ich meinte, die Strafrechtswissenschaft müsse sich mehr der Staatstheorie zuwenden,⁴⁰ wird sich durch dieses Werk bestätigt fühlen.

VI. Schlußbemerkung

„Comparing Prison Systems“ versagt sich zu Recht einem „ranking“ der Strafvollzugssysteme oder auch nur einer allgemeinen Bewertung des Strafvollzuges. Es entspricht ohnehin dem Grundzug einer eher soziologisch angelegten Analyse, mit Bewertungen zurückhaltend zu verfahren. Immerhin bleibt als dominanter Gesamteindruck, wie sehr sich ungeachtet der kulturellen Varianz bestimmte Eigengesetzlichkeiten der Institution „Strafvollzug“ durchsetzen. Positive Sinnstiftungen des Strafvollzuges können sich im Ringen mit den überkommenen Sicherungsreflexen, die mit dieser Einrichtung verbunden sind, wenn überhaupt, so offenbar nur mühsam behaupten.⁴¹ Insofern tat das Werk gut daran, den Strafvoll-

³⁶ *South/Weiss*, Introduction, a.a.O., S. 11; mustergültig auf knappem Raum die Mischung bei *Dünkel/Snacken*, Strafvollzug in Europa (Fn. 28); sowie bei *Kaiser*, Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive, in: Festschrift f. Böhm, Berlin/New York 1999, S. 25.

³⁷ So auch *Dünkel* (Fn. 16).

³⁸ Zumal hier international beachtliche Vorarbeiten vorliegen, vgl. z. B. *Alternative Measures to Imprisonment*, 7th Conference of Directors of Prison Administration, Council of Europe, Strasbourg, 1986; *Bishop*, Non-Custodial Alternatives in Europe, Helsinki 1988, sowie die European Rules on Community Sanctions and Measures, Recommendation N^o R (92) 16 and Explanatory Memorandum, Strasbourg 1994.

³⁹ Hierzu *Müller-Dietz*, Aspekte und Konzepte der Strafrechtsbegrenzung in: Festschrift für R. Schmitt, Tübingen 1992, S. 95.

⁴⁰ Dazu meinen Beitrag Anmerkungen zum Verhältnis von Strafe und Staat, GA 1996, 507.

⁴¹ Hierzu nur *Faugeron/Le Boulaire*, Prisons, peines de prison et ordre public, Revue française de sociologie 1992, S. 327.

zug in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu rücken. Hier schwingt freilich noch viel mehr mit als in diesem Werk zum Ausdruck gekommen ist.⁴² „Comparing Prison Systems“ besticht sicher durch seine theoretische Geschlossenheit. Sie verhilft dem Werk auch über Lücken in der konkreten Problembetrachtung hinweg. Insofern läßt sich eine derart komplexe Aufgabe überhaupt nur mit einer entsprechenden theoretischen Grundlage bewältigen. Ob wirklich – im Vergleich zu anderen Studien – das erhoffte „broader portrait of penal systems“ daraus geworden ist, ist freilich eine andere Frage.

⁴² Gerade *Müller-Dietz* hat uns diese Zusammenhänge immer wieder vor Augen geführt. Vgl. nur *Müller-Dietz*, *Strafvollzug und Gesellschaft*, Bad Homburg u. a. 1970; sowie *ders.*, *Hat der Strafvollzug noch eine Zukunft?*, in: *Festschrift f. H. J. Schneider*, Berlin/New York 1998, S. 995.